

COVID-19

- Impfen: **STIKO-Empfehlung (Auffrischungsimpfungen) veröffentlicht**
- Testen: **Oft nachgefragt**

I. COVID-19-Impfungen - STIKO-Empfehlung veröffentlicht

Die Empfehlung der STIKO zu Auffrischungsimpfungen wurde am 18. Oktober 2021 vorab online veröffentlicht und erscheint im Epidemiologischen Bulletin 43/2021 am 28.10.2021. Über den Beschlussentwurf hatten wir im Infoletter vom 10.10.2021 bereits informiert.

Auffrischungsimpfungen sind wie folgt von der STIKO empfohlen:

1. Optimierung der Grundimmunisierung der mit Janssen geimpften Personen:

- Für Personen, die eine Grundimmunisierung mit 1 Impfstoffdosis Janssen von Johnson & Johnson erhalten haben, wird zur Optimierung ihres Impfschutzes eine weitere Impfung mit einem mRNA-Impfstoff **empfohlen** (heterologes Impfschema), ab 4 Wochen nach der Grundimmunisierung
- Wenn nach der Grundimmunisierung mit Janssen eine labordiagnostisch gesicherte SARS-CoV-2-Infektion aufgetreten ist, wird eine weitere Impfung **nicht empfohlen**
- Hinsichtlich einer möglichen 2. Dosis des Impfstoffes Janssen von Johnson & Johnson werden derzeit noch Studien durchgeführt. Die STIKO wird nach Vorlage entsprechender Daten eine Bewertung vornehmen. Eine 2. Impfstoffdosis mit dem Impfstoff Janssen wird derzeit **nicht empfohlen**.
- **Abrechnung:**
 - GOP für Auffrischungsimpfung des jeweiligen mRNA-Impfstoffes
 - RKI-Impfdoku: Zählung als Auffrischungsimpfung

2. Auffrischungsimpfung für bestimmte Personengruppen:

- Auffrischungsimpfungen empfiehlt die STIKO für folgende Personengruppen:
 - Personen im Alter von ≥ 70 Jahren
 - Bewohner und Betreute in Einrichtungen der Pflege für alte Menschen, aufgrund des erhöhten Ausbruchspotentials auch Bewohner im Alter von < 70 Jahren
 - Pflegepersonal und andere Tätige mit direktem Kontakt mit den zu Pflegenden in ambulanten, teil- oder vollstationären Einrichtungen der Pflege für alte Menschen oder für andere Menschen mit einem erhöhten Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe
 - Personal in medizinischen Einrichtungen mit direktem Patientenkontakt
 - Personen mit einer Immundefizienz (Empfehlung vom 24.09.2021)
- Auffrischung frühestens 6 Monate nach Abschluss der aus 2 Impfstoffdosen bestehenden Grundimmunisierung
- Die Auffrischungsimpfung soll mit einem mRNA-Impfstoff erfolgen, unabhängig, ob homologe oder heterologe Grundimmunisierung erfolgt ist
- Wenn die Grundimmunisierung mit einem mRNA-Impfstoff erfolgte, soll zur Auffrischung möglichst der gleiche mRNA-Impfstoff verwendet werden
 - Wenn dieser nicht verfügbar oder noch nicht für die Auffrischungsimpfung zugelassen ist, kann auch der jeweils andere mRNA-Impfstoff eingesetzt werden.
- Seit Anfang Oktober 2021 ist Comirnaty in Europa explizit für die Durchführung von Auffrischungsimpfungen für immungesunde Personen ab 18 Jahren in derselben Dosierung wie für die Grundimmunisierung zugelassen.
- Die Zulassung der Auffrischungsimpfung für Immungesunde mit Spikevax hat Moderna bei der EMA beantragt (eine halbe Dosis (50 µg) im Vergleich zur Grundimmunisierung)
- Personen, die vor oder nach COVID-19-Impfung eine labordiagnostisch gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, wird eine Auffrischungsimpfung derzeit **nicht empfohlen**.

3. Geimpft mit nicht in der EU zugelassenem Impfstoff

In ihrer aktualisierten COVID-19-Impfempfehlung hat die STIKO außerdem einen Hinweis zu Personen aufgenommen, die im Ausland bereits mit nicht in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffen geimpft wurden. Sie benötigen gemäß aktueller Rechtslage eine erneute Impfserie, um in der EU den Status als Geimpfte zu erlangen. Diese kann laut STIKO frühestens 28 Tage nach der im Ausland vorangegangenen Impfung begonnen werden.

II. Bestellung von AstraZeneca-Impfstoff – letztmalig am 09.11.2021 möglich

Nach Mitteilung der KBV stehe der Impfstoff des Herstellers AstraZeneca in Deutschland nur noch kurze Zeit bereit. Das Bundesgesundheitsministerium habe mitgeteilt, dass nur noch Impfstoffdosen mit Verfallsdatum 30. November vorrätig seien und der Bezug weiterer Impfstoffdosen nicht geplant sei. Praxen können den Impfstoff letztmalig am 9. November bestellen. Es soll dann nur so viel Impfstoff bestellt werden, wie bis zum 30.11.2021 verimpft werden kann. Aufgrund der Empfehlung der STIKO zum heterologen Impfschema sind nach Erstimpfung mit AstraZeneca die Zweitimpfungen mit einem mRNA-Impfstoff durchzuführen, so dass die Zweitimpfungen gesichert sind.

III. COVID-19 – Testungen: oft nachgefragt:

1. Negativ-Test vor Behandlung in der Praxis ist unzulässig

Die Forderung gegenüber dem Patienten, ein negatives Testergebnis in der Praxis vorzuweisen, damit er behandelt werden kann, ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist es, den Patienten einen Test in Rechnung zu stellen, damit er behandelt werden kann.

2. keine Schnelltests bei symptomatischen Patienten

Symptomatische Patienten, bei denen der Verdacht auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2- Virus besteht, haben Anspruch auf eine PCR-Testung oder auf einen Laborantigen-Test. Die Abrechnung erfolgt über den EBM. Die Durchführung von Schnelltests ist bei symptomatischen Patienten nicht berechnungsfähig.

3. Besucher im Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung: Test durch Einrichtung

Einige Krankenhäuser und Pflegeheime verlangen von Besuchern den Nachweis eines negativen Testergebnisses. Sofern dies verlangt wird, müssen die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen die Tests für die Besucher im Rahmen ihrer einrichtungsinternen Testkonzepte auch durchführen. Eine Testung zu diesen Zwecken in Arztpraxen ist nicht möglich.

4. Abrechnung bei Privatpatienten

- Symptomatisch: über private Krankenversicherung (GOÄ-Rechnung)
- Asymptomatisch: sofern ein Anspruch auf einen Test nach TestV besteht: Ersatzverfahren und Anlage eines Scheins auf Sozialamt Magdeburg -> die Kosten werden durch die KVSA dem Bund (nicht dem Sozialamt Magdeburg) in Rechnung gestellt, die Kennzeichnung Sozialamt Magdeburg erfolgt rein zu administrativen Zwecken, um die Leistungen aus den Abrechnungen filtern zu können

5. Registrierung als Praxis, die PCR-Tests auch bei fremden Patienten durchführt

Herzlichen Dank an die Praxen, die sich bereits an der Abfrage beteiligt haben und PCR-Tests auch für fremde Patienten anbieten. Die Abfrage steht weiterhin im KVSAonline-Portal (Abrechnungsportal) zur Verfügung. Wenn Ihre Praxis auch PCR-Tests für fremde Patienten anbietet und dies auf der Homepage der KVSA veröffentlicht werden darf, nehmen Sie bitte an der Abfrage teil. Ihre Zustimmung zur Veröffentlichung können Sie jederzeit widerrufen.

Weitergehende Informationen, die aktuellen Empfehlungen der STIKO, Aufklärungsmerkblätter, Abrechnungsvorgaben sowie die Infoletter der KVSA sind zu finden unter www.kvsa.de -> Nachrichten -> COVID-19 - Impfungen in Arztpraxen.

Ansprechpartner:

- **Bestellung/Lieferung/Organisation**
 - Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627- 6450, E-Mail Corona@kvsa.de
- **Abrechnung:**
 - Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102